

Merkblatt

Kurzzeitpflege



- **Was versteht man unter Kurzzeitpflege und wer kann sie in Anspruch nehmen?**

Kurzzeitpflege ist die zeitlich befristete Unterbringung eines Pflegebedürftigen, der ansonsten zu Hause gepflegt wird, in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige, deren häusliche Pflege zeitweise nicht erbracht werden kann und bei denen Tages- und Nachtpflege nicht ausreichen. Dies gilt für eine Übergangszeit im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt des Pflegebedürftigen oder dann, wenn die Pflegeperson, z. B. durch Krankheit oder Urlaub, verhindert ist.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr (56 Tage) beschränkt.

- **Wie teuer ist ein Kurzzeitpflegeplatz?**

Der Tagessatz, der in der Kurzzeitpflege berechnet wird, setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Pflegekosten, entsprechend dem vorliegenden Pflegegrad
- Unterkunft / Verpflegung
- Investitionskosten und
- Altenpflegeausbildungsumlage.

- **Welche finanziellen Hilfen kann ich erhalten?**

a) Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI):

Die Pflegekasse bezuschusst die pflegerischen Aufwendungen bis zu dem Gesamtbetrag von 1.612 € pro Kalenderjahr. Auch wird für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes während der Kurzzeitpflege weitergezahlt.

Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf bis zu 3.224 € im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Die Leistungen für die Kurzzeitpflege werden auf Antrag gewährt.

Auch die (angesammelten) Leistungen aus dem Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI können für die Finanzierung der Kurzzeitpflege genutzt werden.

b) Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) i.V.m. Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW):

Die Pflegeeinrichtung hat die Möglichkeit, für ihre Kurzzeitpflegegäste eine Investitionskostenförderung entsprechend der Belegungstage zu beantragen. Die Investitionskostenförderung wird für Kurzzeitpflegegäste gewährt, bei denen mindestens der Pflegegrad 1 vorliegt und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Euskirchen haben. Liegt der Wohnort außerhalb des Kreises Euskirchen ist der dortige Sozialhilfeträger zuständig. Da es sich bei der Investitionskostenförderung um eine Landesregelung handelt, kann die Förderung nur für Bewohner/innen aus NRW gewährt werden.

Stellt die Pflegeeinrichtung für ihre Kurzzeitpflegegäste den Antrag auf Investitionskostenförderung, darf sie den Kurzzeitpflegegästen die Investitionskosten nicht in Rechnung stellen.

c) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII):

Ist der Kurzzeitpflegegast, trotz der v.g. finanziellen Hilfen, nicht in der Lage, den Kurzzeitpflegeaufenthalt aus seinem Einkommen und Vermögen bzw. dem Einkommen und Vermögen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten zu finanzieren, besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt einen Antrag auf „*Hilfe zur Pflege*“ nach dem SGB XII zu stellen.

Bevor die Sozialhilfe zum Tragen kommt, ist zunächst Vermögen des Kurzzeitpflegegastes, das über dem Vermögensfreibetrag liegt, einzusetzen. Der **Vermögensfreibetrag** beträgt **5.000 € bei Einzelpersonen** und **10.000 € bei Ehepaaren**.

Zum Vermögen zählen Sparbücher, Wertpapiere, Hausgrundstücke etc.. Im Rahmen der Antragstellung wird auch überprüft, ob innerhalb der letzten 10 Jahre Vermögen verschenkt oder übertragen worden ist, weil sich hieraus evt. ein Rückforderungsanspruch ergibt. Ist Vermögen vorhanden, aber nicht sofort verwertbar, kann die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden.

Sollten Sie noch weitere Fragen zur Kurzzeitpflege haben, wenden Sie sich an den:

Kreis Euskirchen
Abt. 50 Soziales
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Ansprechpartner:

Zentrales Informationsbüro Pflege (Z.I.P.) und Pflegestützpunkt:

Tel.: 02251/15-521 und 15-927

Fax: 02251/15-917

E-Mail: pfligestuetzpunkt@kreis-euskirchen.de

Investitionskostenförderung für Tages- und Kurzzeitpflege:

Tel.: 02251/15-521 und 15-174

Fax: 02251/15-917

Hilfe zur Pflege:

Tel.: 02251/15-171, -172, -554, -556, -559, -843, -1323

Fax: 02251/15-566

Servicezeiten:

Mo. - Do.: 08.30 - 15.30 Uhr

Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr

Zusätzliche Termine nach Vereinbarung.

Internet: <http://www.kreis-euskirchen.de>